



Weisung betreffend die Zulassung von neuartigen Wassersportgeräten

Aktenzeichen: BAV-513.311-2/3/1

1 Zweck

Diese Weisung regelt den Umgang mit neuartigen Wassersportgeräten, insbesondere solche, die aufgrund eines Gefährdungspotentials oder der Umweltverträglichkeit in der Schweiz nicht zulassungsfähig sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975¹ über die Binnenschifffahrt (BSG) müssen Schiffe so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und die Personen an Bord, die Schifffahrt und andere Benützer der Gewässer nicht gefährdet werden.

In der Schweiz unterstehen Schiffe den Bestimmungen der Verordnung vom 8. November 1978² über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV).

Baubestimmungen für Vergnügungsschiffe finden sich in den Artikeln 107 bis 140a BSV und in den Artikeln 148g bis 148l BSV diejenigen für Sportboote.

Grundsätzlich unterliegen Sportboote dem Geltungsbereich der Richtlinie 2013/53/EU (EU-Sportboot-Richtlinie) und benötigen für die Zulassung eine entsprechende Konformitätserklärung (vgl. Artikel 148j BSV). Für die Zulassung von Schiffen mit bisher nicht üblichen oder neuen Antriebs- oder Bauarten trifft gemäss Artikel 96 Absatz 3 BSV (Voraussetzungen zur Erteilung des Schiffsausweises) das UVEK die notwendigen Anordnungen.

Mit dem Direktionsentscheid des Bundesamtes für Verkehr vom 29. Juni 2020 und der vormaligen Zustimmung des Generalsekretariats setzt das Departement für Umwelt, Energie, Verkehr und Kommunikation (UVEK) eine Expertengruppe ein, die im Hinblick auf Artikel 96 BSV prüft, ob die Betriebssicherheit sowie die Umweltverträglichkeit von neuartigen Wasserfahrzeugen nach Artikel 10 BSG gegeben ist. Gestützt auf Artikel 96 Absatz 3 BSV und den Ergebnissen der Prüfung durch die Expertengruppe erlässt das UVEK die vorliegende Weisung.

3 Nicht zulassungsfähige neuartige Sportgeräte

Die im Folgenden aufgeführten neuartigen Sportgeräte werden vom UVEK als nicht zulassungsfähig für den Betrieb auf Schweizer Gewässern erachtet:

3.1 Marke Electrojet

Der «Marke Electrojet» ist im Prinzip ein elektrisch betriebenes Wassermotorrad. Nach der Definition der EU- Sportboot-Richtlinie handelt es sich bei einem Wassermotorrad um ein für Sport- und Freizeitwecke bestimmtes Wasserfahrzeug mit weniger als 4 m Rumpflänge, das einen Antriebsmotor mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantriebsquelle verwendet und das dazu konzipiert ist, von einer oder mehreren Personen gefahren zu werden, die nicht in, sondern auf dem Rumpf sitzen, stehen oder

¹ SR 747.201

² SR 747.201.1



knien. Charakteristisch für die Wassermotorräder ist ihre starke Motorisierung im Verhältnis zur Länge des Fahrzeugs (mehr als 100 kW).

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 18 BSV gelten Wassermotorräder nach der EU-Sportboot-Richtlinie in der Schweiz als Vergnügungsschiffe. Hier gilt eine Leistungsbegrenzung für kurze Vergnügungsschiffe. Wassermotorräder können somit nicht zum Betrieb zugelassen werden.

Diesem faktischen Verbot von Wassermotorrädern tritt der Hersteller nun so entgegen, dass er die Länge des «Narke Electrojets» um 2 Zentimeter über die nach Definition maximale Länge von 4 Metern erhöht. In der Konsequenz handelt es sich damit um ein Sportboot, das mittels Konformitätserklärung gemäss Artikel 148j BSV zum Betrieb auf schweizerischen Gewässern zugelassen werden müsste. Auf allen Grenzgewässern (Bodensee, Genfersee und Tessiner Seen) der Schweiz ist ein Betrieb des «Narke Electrojets» nicht möglich, weil in den entsprechenden Vorschriften bei der Definition zwar die gleiche Bauform und der gleiche Verwendungszweck, hingegen keine Begrenzung der Länge Erwähnung findet.

Die vorliegende Weisung vereinheitlicht den Vollzug auf den Binnen- und den Grenzgewässern und verhindert eine Umgehung der Zulassungsregeln der BSV.

3.2 Seabreacher

Der Seabreacher ist ein neuartiges Sportgerät, geeignet für die sehr schnelle Über- und Unterwasserfahrt. Er ist mit einem Verbrennungsmotor mit hoher Leistung (230 PS) ausgerüstet. Zum Seabreacher gab es lange Diskussionen auf europäischer Ebene, ob er unter die Sportbootrichtlinie fällt (Tauchfahrzeuge sind explizit ausgeschlossen) und ob er alle nötigen Anforderungen an die Sicherheit erfüllt. Nach Aussage der Administrative Cooperation Group - Recreational Craft Directive (ADCO-RCD) wird der «Seabreacher» nicht als Tauchfahrzeug angesehen, weil er nicht überwiegend als Tauchfahrzeug betrieben wird. Nachdem in Spanien im März 2020 die Inverkehrbringung des Seabreachers erlaubt wurde, sind sich die anderen europäischen Staaten über das weitere Vorgehen uneinig.

Das UVEK stellt fest, dass der «Seabreacher» grundlegende Anforderungen der Betriebssicherheit nach Artikel 10 BSG nicht erfüllt. Insbesondere steht der Betriebssicherheit entgegen, dass:

- die Sicht unter Wasser und beim Auftauchen (trotz Kameras) stark eingeschränkt ist;
- die Sicht auf die Wasseroberfläche beim Springen und Wiedereintauchen stark eingeschränkt ist;
- die Atemluft beim Tauchvorgang vom Motorraum bezogen wird;
- die Vorschriften über die Ausrüstung an Bord (Rettungsmittel, Feuerlöscher, etc.) aufgrund des Platzmangels nicht eingehalten werden können;
- die hohe Geschwindigkeit von bis 80 km/h auf und unter dem Wasser, auf den in ihrer Grösse beschränkten schweizerischen Gewässern, mit ihrem hohen Allgemeingebrauch (Schwimmer, Segler, etc.) zu einem nicht kalkulierbaren Risiko führt.

4 Beschluss des Departements

Mit der vorliegenden Weisung dürfen die unter 3.1 und 3.2 aufgeführten neuartigen Wassersportgeräte nicht zum Betrieb auf schweizerischen Gewässern zugelassen werden.

5 Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt auf den 15. Juli 2021 in Kraft.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK



Simonetta Sommaruga, Bundesrätin